



öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 12.05.2023

An
den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz
Ratsherr Philipp Thämer

**Anfrage der SPD-Ratsfraktion
zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und
Verbraucherschutz am 25.05.2023**

Betrifft:

Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Vermeidung von Stein- und Schottergärten

Sehr geehrter Herr Thämer,

das OVG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 17.01.2023 (Az.: 1 LA 20/22) eine bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung bestätigt, mit welcher den Grundstückseigentümer:innen (Kläger:innen) die Beseitigung eines Stein- und Schottergartens aufgegeben wurde.

Ein Stein- und Schottergarten widerspricht laut dem OVG Niedersachsen der gesetzgeberischen Entscheidung für Grünflächen zulasten von Steinflächen und der Absicht mit der Regelung in § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Landesbauordnung das Kleinklima und den Wasserhaushalt günstig zu beeinflussen sowie einer „Versteinerung“ der Stadt entgegenzuwirken. Laut dem OVG Niedersachsen handelte es sich bei den Beeten auf dem Grundstück der Kläger:innen um (schlichte) Kiesbeete, in welche punktuell einige Pflanzen gesetzt waren. Diese seien keine Grünflächen, denn Grünflächen würden durch naturbelassene oder angelegte und mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie im Namen der SPD-Ratsfraktion, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz am 25. Mai 2023 zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Anfrage:

- 1. Inwieweit sieht die Verwaltung diese Rechtsprechung des OVG Niedersachsen mit Blick auf den § 8 Bauordnung NRW auf Nordrhein-Westfalen als übertragbar an?**
- 2. Ist vorgesehen, im Rahmen der bereits in der Stadt Düsseldorf praktizierten Starkregenberatung zukünftig noch deutlicher auf die Nachteile von Stein- und Schottergärten mit Blick auf Starkregenereignisse hinzuweisen?**

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Holtmann-Schnieder

Dr. jur. Peter Queitsch